

Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte der Gemeinde Odelzhausen (Marktgebührensatzung)

Vom 10.10.2001

Die Gemeinde Odelzhausen erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1 - I) folgende

§ 1 Gebührenpflicht

Für die vorübergehende Überlassung von Verkaufsplätzen auf den Odelzhausener Märkten sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner ist, wer einen Verkaufplatz, Standplatz oder Stand aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme im Rahmen von Jahrmärkten nutzt.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Marktgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des in Anspruch genommenen Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes.
- (2) Kraftwagen, Anhänger oder sonstige Fahrzeuge gelten als Verkaufplatz.
- (3) Die Gebühr bei den Jahrmärkten beträgt je Markttag **3,00 €** pro angefangenen laufenden Meter.

Bei Ausschank von alkoholischen Getränken und der Verabreichung von Speisen an Ort und Stelle handelt es sich um einen erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb - § 12 Gast-

stättengesetz (GastG). Es ist daher eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis erforderlich. Pro Marktsonntag werden 20,00 € berechnet.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Zuteilung eines Verkaufsplatzes durch die Gemeinde Odelzhausen oder -falls eine schriftliche Zuteilung nicht vorausging- mit der tatsächlichen Nutzung eines Verkaufsplatzes im Marktbereich.
- (2) Die Jahrmarktgebühren sind nach erfolgter schriftlicher Platzzuweisung spätestens 3 Wochen vor Beginn des Marktes an die Gemeindekasse, sonst sofort an die Marktkassierer, zu entrichten. Jahreszusagen für alle 4 Märkte müssen spätestens 3 Wochen vor dem ersten Markt überwiesen sein.
- (3) Wenn der schriftlich zugewiesene Verkaufsplatz von Marktkaufleuten **nicht** bezogen wird, ist der Zahlungspflichtige nur dann von der Entrichtung der Gebühr entbunden, wenn er die Verhinderung am Marktbesuch die Gemeinde Odelzhausen – Verwaltung – spätestens 3 Tage vor Beginn des Marktes angezeigt hat.
- (4) Wird die Verhinderung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich oder mündlich angezeigt, wird die Gebühr auch dann erhoben, wenn der Verkaufsplatz an einen anderen Bewerber vergeben werden kann.
- (5) Wenn der zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nur teilweise bezogen oder zugeeilte Platz nicht während der gesamten Marktdauer benützt wird, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder auf Ermäßigung der Gebühr.

§ 5

Empfangsbestätigung

Über die Bareinzahlung der Jahrmarktgebühr wird eine Empfangsbestätigung durch den Inkassoberechtigten der Gemeinde Odelzhausen erteilt. Die Empfangsbestätigung- bei unbarer Entrichtung der Gebühren, der von der betreffenden Geldanstalt bestätigte Zahlschein oder Überweisungsabschnitt- ist während des Marktes auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeinde Odelzhausen vorzuzeigen.

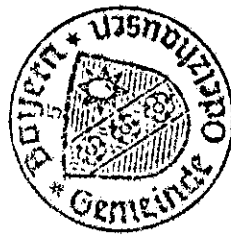
§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 09.11.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Odelzhausen, den 10.10.2001



Konrad Brandmair
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte der Gemeinde Odelzhausen

Die **Gemeinde Odelzhausen** hat in seiner Sitzung vom 09.10.2001 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte beschlossen.


Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

Die Satzung kann in der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen, Schulstr. 14, 85235 Odelzhausen während der allgemeinen Amtsstunden eingesehen werden.

Amtsstunden der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen:

Montag bis Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 – 18.00 Uhr

Odelzhausen, den 10.10.2001


Konrad Brandmair
1. Bürgermeister



An die Amtstafel	
geheftet am	18.10.2001
abgenommen am	02.11.2001
Namenszeichen	